

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 101-2018
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2018.RRGR.354

Eingereicht am: 04.06.2018

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Wüthrich (Huttwil, SP) (Sprecher/in)
Graf (Interlaken, SP)

Weitere Unterschriften: 2

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1042/2018 vom 17. Oktober 2018
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat**



Es braucht ein BLS-Beteiligungsgesetz

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat in der laufenden Legislatur ein BLS-Beteiligungsgesetz zum Beschluss zu unterbreiten.

Begründung:

Nach Artikel 95 Absatz 2 Buchstabe c der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 sind Art und Umfang von bedeutenden kantonalen Beteiligungen in einem Gesetz zu regeln. Mehrere Rechtsgutachten sind einhellig zum Schluss gekommen, dass die Beteiligung des Kantons Bern an der BKW AG einer gesetzlichen Grundlage bedarf. Der Grosse Rat hat deshalb in der Märzsession 2018 ein BKW-Beteiligungsgesetz erlassen. Der Kanton Bern ist Mehrheitsaktionär der BKW AG. Wichtigstes Ziel der kantonalen Beteiligung ist, einen Beitrag an die Umsetzung der Energiestrategie zu leisten. Darüber hinaus verfolgt der Kanton mit der Beteiligung auch wirtschafts- und finanzpolitische Ziele. Das Gesetz legt den Rahmen der Kantonsbeteiligung fest. Der Kanton soll mindestens 51 und höchstens 60 Prozent der Anteile der BKW AG halten.

Auch bei der BLS AG ist der Kanton Bern Mehrheitsaktionär. Er hält 55,75 Prozent des Aktienkapitals (Kapitalanteil von 44,3 Mio. CHF). Als zweitgrösstes Bahnunternehmen der Schweiz hinter der SBB ist diese Beteiligung ebenfalls von Bedeutung. Mehrere ehemalige Bahnunternehmen sind in die BLS AG integriert worden (zum Beispiel Regionalverkehr Mittelland). Die BLS

hat grosse Investitionen in Rollmaterial getätigt und ist weiter an der Expansion. So hat sich die BLS um insgesamt fünf Fernverkehrskonzessionen beworben, für die keine Abgeltung der öffentlichen Hand bezahlt wird und für die Unternehmen auf eigenes Risiko im liberalisierten Markt die Leistungen anbieten.

Analog zur BKW AG, die im Energiesektor bedeutend ist, lässt sich auch für die BLS AG sagen, dass sie in verschiedenen Tätigkeitsfeldern heute nicht mehr im eigentlichen Sinn eine öffentliche Aufgabe wahrnimmt (u. a. Güterverkehr), wenngleich ein öffentliches Interesse an ihrer Tätigkeit immer noch besteht. Die BLS AG besitzt mit 420 Kilometern das zweitgrösste normalspurige Eisenbahnnetz der Schweiz und damit einen wichtigen Teil der Bahninfrastruktur der Schweiz, u. a. den Lötschberg-Basistunnel. Der Kanton hält jedoch weiterhin eine bedeutende Beteiligung an der BLS AG. Es besteht daher ein verfassungsrechtlicher Gesetzgebungsauftrag gemäss Artikel 95 Absatz 2 Buchstabe c KV.

Seit Mitte 2018 ist der Kanton Bern zudem nicht mehr mit einem Mitglied des Regierungsrates im Verwaltungsrat der BLS AG vertreten. Er hat gemäss Kantonsverfassung die Aufsicht über die Träger der öffentlichen Aufgabe. Artikel 95 Absatz 3 der Kantonsverfassung fordert eine angemessene Mitwirkung des Grossen Rates. Mit einem BLS-Beteiligungsgesetz kann der Grosse Rat sein Mitwirkungsrecht als Gesetzgeber wahrnehmen und eine politische Diskussion über Art und Umfang der Beteiligung an der BLS AG führen.

Antwort des Regierungsrates

Es trifft zu, dass Artikel 95 Absatz 2 Buchstabe c der Verfassung des Kantons Bern vorschreibt, Art und Umfang bedeutender kantonaler Beteiligungen seien in einem Gesetz zu regeln, was im Falle der BKW durch Schaffung des BKW-Beteiligungsgesetzes (BKWG) geschehen ist. Die BLS lässt sich jedoch aus verschiedenen Gründen nicht mit der BKW vergleichen. Während die BKW AG zum Beispiel börsenkotiert ist, einen Free Float (Anteil der Aktien, die nicht in festem Besitz sind und an der Börse frei gehandelt werden) von knapp 40 % hat und eine attraktive Dividende ausschüttet, ist die BLS AG nicht börsenkotiert, grossmehrheitlich fest im Besitz der öffentlichen Hand und schüttet keine Dividende aus. Als Folge davon wird die BLS-Aktie heute nur sehr selten und deutlich unter ihrem Nominalwert gehandelt. Sie ist im Gegensatz zur BKW-Aktie am Markt nicht gesucht (schlecht verkäuflich) und für Investoren nicht attraktiv. Die Fixierung einer Beteiligungshöhe ist insofern eher theoretischer Natur. Aktienzukäufe sind für den Kanton kaum attraktiv und Verkäufe unrealistisch. Einzige Interessenten an einem namhaften Aktienpaket der BLS AG dürften andere Bahnunternehmen sein, die sich mit einer Beteiligung an der BLS strategische Vorteile im schweizerischen Bahnsystem sichern möchten. Der Regierungsrat erachtet es derzeit, insbesondere vor dem Hintergrund der offenen Frage um die Fernverkehrskonzession, nicht im Interesse des Kantons Bern, zu dieser Thematik eine politische Diskussion zu führen.

Der Motionär erwähnt weiter Tätigkeitsfelder, die nicht im öffentlichen Interesse seien und verweist auf das Beispiel BLS Cargo. Es gilt in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass der Kanton keine Aktien an den BLS-Tochterunternehmen BLS Cargo AG, BLS Busland AG und BLS Immobilien AG und lediglich 16,5 % an der BLS Netz AG hält. Bei der BLS Netz AG übt der Bund aus strategischen Interessen als Mehrheitsaktionär die Kontrolle aus, bei der BLS Cargo AG ist SNCF Logistics zu 45 % beteiligt.

Der Motionär führt schliesslich die Aufsichtspflicht des Verwaltungsrates und die angemessene Mitwirkung des Grossen Rates ins Feld. Als Aufsichtsinstrument ist der Erlass eines Beteiligungsgesetzes jedoch nicht zweckmässig. Auch ohne Regierungsvertretung im Verwaltungsrat der BLS ist die Regierung über den Kantonsvertreter über die wesentlichen Entwicklungen informiert. Dem Grossen Rat steht es zudem offen, über Vorstösse sein Mitwirkungsrecht als Gesetzgeber wahrzunehmen. Dies hat er in der Vergangenheit auch regelmässig getan.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Regierungsrat aus heutiger Sicht, auf die Ausarbeitung einer Gesetzesvorlage zu verzichten. Er wird die weitere Entwicklung in der Eisenbahnlandschaft der Schweiz und insbesondere im Zusammenhang den offenen Fragen bei den Fernverkehrskonzessionen weiterverfolgen und ggf. bei Bedarf zu einem späteren Zeitpunkt die Ausarbeitung eines BLS-Beteiligungsgesetzes wiederum prüfen. In diesem Sinne befürwortet der Regierungsrat eine Annahme der Motion als Postulat.

Verteiler

- Grosser Rat